



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
rechtspolitik@iv-net.at
www.iv-net.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/8 – Internationales Steuerrecht
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 1. September 2017
Mag. Alfred Heiter

Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsgesetz 2017 – VersVertrG 2017)

GZ. BMF-400000/0003-III/6/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf und nimmt zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG)

§ 5 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen sollten um die Begriffe „Versicherungsvermittler“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2016/97) und „Versicherungsvertreiber“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 der Richtlinie (EU) 2016/97) ergänzt werden.

Aufgrund der Konsequenzen für den Fall, dass ein Lebensversicherungsprodukt als Versicherungsanlageprodukt qualifiziert wird, ist es wichtig klar zu definieren, welche Lebensversicherungsprodukte unter die Ausnahmedefinitionen von den künftigen §5 Z 63 VAG fallen.

§ 6 Abs. 4

Die Festlegung, dass die dort angeführten Tätigkeiten bei der FMA separat anzuführen sind, ist aus Sicht der IV nicht verständlich. Denn diese Tätigkeiten sind bereits nach § 6 Abs. 3 VAG von einer aufsichtsrechtlichen Konzession unmittelbar gedeckt. Aus diesem Grund sollte Abs. 4 zur Gänze entfallen.

§ 69 Abs. 4a

Das Erfordernis einer zusätzlichen Bewilligung stellt für Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit eine Belastung dar, für die in der IDD keine Grundlage zu finden ist. Im Gegenteil sehen die Erwägungsgründe der Richtlinie vor, dass die Richtlinie für kleine und mittlere Versicherungs- und Rückversicherungsbetriebe keine zu große Belastung darstellen sollte. Die IV lehnt diese Form des „Gold Platings“ deshalb ab.

§ 127b Abs. 2 (Vertriebs-Funktion)

Auch diese Bestimmung ist aus Sicht der IV überschießend geregelt. In Art. 10 Abs. 8 Unterabs. 2 der IDD wird festgehalten, dass ein Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen „eine Funktion“ bestimmen muss, um die ordnungsgemäße Umsetzung der gebilligten Vorschriften und Verfahren sicherzustellen. Keinesfalls lässt sich daraus ableiten, dass dabei automatisch eine Schlüsselfunktion im Sinne der Governance-Bestimmungen der Solvency II-Richtlinie installiert werden müsste. Aus Sicht der IV sollte der betreffende Absatz deshalb entfallen.

§ 127c VAG:

Bei dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, dass die Aufbewahrungspflicht nur innerhalb der datenschutzrechtliche Grenzen besteht oder es sollte eine explizite, zeitliche Begrenzung der Aufbewahrungspflicht eingefügt werden.

§ 127e VAG:

In diesem Fall scheint eine überschießende Regelung getroffen worden zu sein. Es ist aus Sicht der IV nicht sachgerecht, wenn Versicherungsunternehmen für die Behandlung von Beschwerden verpflichtet sind für die sie keine Verantwortung tragen. Eine Einschränkung bzw. Klarstellung der Bestimmung, wonach Vermittlungsgehilfen des Versicherungsnehmers nicht als Versicherungsvertreiber des Versicherungsunternehmens gelten, wäre deshalb zielführend.

§ 129 (Product Governance) Abs 4

In der momentanen Fassung wären Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet allen Versicherungsvertreibern sämtliche sachgerechten Informationen über ihre Versicherungsprodukte und deren Produktfreigabeverfahren zukommen zu lassen, unabhängig davon, ob es eine Kooperationsvereinbarung gibt oder ob der Vertreter bei dem Versicherungsunternehmen angestellt ist. Diese wäre in der Praxis geschäftsschädigend und würde auch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen. Aus Sicht der IV sollte hier eine entsprechende Richtigstellung, dass Versicherungsunternehmen nur ihren Versicherungsvertreibern die genannten Informationen zur Verfügung stellen müssen, erfolgen.



Zeitpunkte der Informationserteilung

Hier geht die Formulierung des österreichischen Gesetzgebers („vor Abgabe der Vertragserklärung“) über jene des europäischen Gesetzgebers („vor Abschluss des Versicherungsvertrages“) hinaus. Sinnvoller wäre es, für die Übermittlung aller Informationen den einheitlichen – und IDD-konformen – Zeitpunkt zu wählen und mit „vor Abschluss des (Direkt)versicherungsvertrages“ festzulegen.

§ 130 (Allgemeine Informationspflichten)

Der Zusatz, dass das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt bleibt, geht nicht auf eine Regelung aus der IDD zurück. Ebenso ist die Differenzierung der Informationspflichten für Großrisiken bei natürlichen Personen nicht Teil der europäischen Gesetzgebung. Darüber hinaus treffen Großrisiken inhaltlich stets nur Unternehmen, weshalb mit der Regelung für Privatpersonen ein in der Praxis denkunmöglicher Anwendungsfall getroffen wurde. Aus diesen Gründen spricht sich die IV gegen eine diesbezügliche Regelung aus.

§§ 131 bis 133

Die hier getroffene Abfolge stimmt ebenfalls nicht mit dem zugrundeliegenden Art. 20 IDD überein. Sinnvoller wäre es deshalb sich bei der Abfolge stärker auf Art. 20 IDD zu stützen und die Regelung wie folgt zu treffen:

- § 131 **Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse**
- § 132 **Beratung**
- § 133 **Produktinformation**

§ 131 (Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse der Versicherungsnehmer)

Aufgrund der aktuellen Formulierung des Abs. 1 wirkt es, als müsste das Versicherungsunternehmen vom Versicherungsnehmer alle Informationen einholen, anhand denen er dessen Wünsche und Bedürfnisse ermitteln kann.

Da die Wünsche und Bedürfnisse des einzelnen Menschen individuell sind und auch die dafür benötigten Informationen schrankenlos sind, schießt die Formulierung weit über Art. 20 Abs. 1 IDD hinaus. Er legt nämlich lediglich fest, dass der Versicherungsbetreiber „anhand der vom Kunden stammenden Angaben“, dessen Wünsche und Bedürfnisse ermittelt. Die IV spricht sich deshalb gegen dieses „Gold Plating“ der ursprünglichen Regelung aus.

§ 132 (Produktinformation)

Aus Sicht der IV liegt auch hier in Abs. 1 „Gold Plating“ vor, da die zusätzlichen bürokratischen Belastungen über alle besprochenen Produkte alle Informationen zu erteilen, ein entsprechendes IPID aushändigen zu müssen und die Vorgänge darüber hinaus noch dokumentieren zu müssen, absolut unverhältnismäßig wären. Die IV spricht sich deshalb gegen diese Regelung aus.

§ 133 (Beratung)

Diese Bestimmung sollte sich an den überarbeiteten Vorschriften zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse orientieren. Auch hier sollte von einer überschießenden Empfehlungs- und Beratungspflicht Abstand genommen werden. Weiters sollte die in der IDD vorgegebene Begriffsverwendung konsequent beachtet werden.

Aus diesem Grund sollte Abs. 1 wie folgt lauten:

„... in der erläutert wird, warum das empfohlene Produkt am besten den Wünschen und Bedürfnissen des Versicherungsnehmers entspricht.“

Auch die Unterscheidung zwischen Versicherungsvertreiber und selbstständigen Versicherungsvertreiber (Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit und andere Versicherer) in Abs. 3 sollte vom Gesetzgeber beachtet werden.

Die Sonderregelung in Abs. 4 für Versicherungsnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich haben, aber sich gegen ein im Inland gelegenes Risiko versichern wollen, ist aus Sicht der IV nicht nachvollziehbar. Der Absatz sollte aus diesem Grund entfallen.

§ 135 (Interessenskonflikte und Anreize beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten)

Nachdem der europäische Gesetzgeber schlussendlich auch das Provisionsmodell – wie es z.B. in Österreich vorherrscht – anerkannt hat, wäre es aus Sicht der IV ein großer Rückschritt, wenn der österreichische Gesetzgeber dieses Verbot wiedereinführen würde. Selbstverständlich ist sich die IV über die Ausnahmen nach Abs. 5 bewusst, aber dennoch wäre die Signalwirkung, dass die Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers per se verboten ist, fatal. Aus diesem Grund sollte eine positivere Formulierung in diesem Zusammenhang gewählt werden.

§ 135b (beratungsfreier Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten)

Abs. 1 enthält zusätzliche Anforderungen an den allgemein in § 133 Abs. 2 geregelten Beratungsverzicht und sollte daher wie folgt lauten:

„Vor einem Beratungsverzicht nach § 133 Abs. 2 hat das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer auch zu warnen, dass es nicht beurteilt, ob der in Betracht gezogene Vertrag im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele für den Versicherungsnehmer geeignet ist.“

Die drei Sätze des Abs. 3 sollten aufgeteilt werden:

- Satz 1 sieht die Warnung wegen Unangemessenheit vor und sollte dem Abs. 2 hinzugefügt werden („Stufe 2“- siehe oben Anmerkungen zu § 135a).
- Satz 2 sollte allein den Abs. 3 bilden, weil er den Inhalt der „Stufe 3“ regelt (Warnung wegen mangelnder Durchführbarkeit des Angemessenheitstests).
- Satz 3 betrifft alle Warnungen und sollte daher einen eigenen Abs. 4 bilden.

§ 135c Abs. 1 Z 6

Aus Sicht der IV wurde hier überschießende und nicht zweckmäßige Transparenzvorschriften entworfen, die über die Anforderungen der IDD hinausgehen. Sinnvoller wäre ein Festhalten an der ursprünglichen Formulierung des § 253 Abs. 1 Z 7 VAG 2016.



§ 135e (Zusätzliche Anforderungen an den Vertrieb von Kranken- und Unfallversicherungen nach Art der Lebensversicherung)

Hier wird in Z 2 auf § 132 Abs 1 Z 10 verwiesen. Da dieser Absatz nicht existiert dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln und vielmehr § 132 Abs. 2 Z 10 gemeint sein.

§ 273a (Meldung von Verstößen an die FMA)

Da auch eine fahrlässig unrichtige Anzeige für Unternehmen einen großen Schaden bedeuten kann, ist es aus Sicht der IV angezeigt zumindest für grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern, die eine unrichtigen Meldungen erstatten, straf- und zivilrechtliche Konsequenzen festzusetzen.

Zu Art. 2 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 5a Abs. 5 VersVG:

Diese Regelung ist überschießend. Im Rahmen der IDD wurde lediglich festgelegt, dass die in den Artikeln 18, 19, 20 und 29 festgehaltenen Informationen auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Die IV spricht sich deshalb strikt dagegen aus, dass diese unentgeltliche Informationspflicht für die Papierfassung aller vertragsrelevanten Dokumente gelten soll. Darüber hinaus ist auch die Ungleichbehandlung zwischen Kunden mit vertraglich festgelegter rein elektronischer Kommunikation und Kunden mit brieflicher Kommunikation in Papierform aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

§§ 5b und 5c

Hier würde eine Verknüpfung des Rücktrittsrechts mit der Erfüllung zahlreicher, eventuell erst nach Jahren oder Jahrzehnten nach Vertragsabschluss zu erfüllender Pflichten in einem Widerspruch zur Rechtstaatlichkeit stehen und somit verfassungswidrig sein. Auch der Grundsatz der Fahrgemeinschaft würde durch so eine leichte Absprungmöglichkeit ad absurdum geführt werden. Von einer Verknüpfung von zivilrechtlichem Rücktrittsrecht und der Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Informationspflichten sollte deshalb abgesehen werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht